

Allgemeine Mandatsbestimmungen

zwischen

WOLF Rechtsanwaltskanzlei
Herrn Rechtsanwalt Michael Wolf
Untertaxetweg 89, D - 82131 Gauting und

- Mandantschaft -

werden folgende Bedingungen der Beratung und Vertretung durch die Kanzlei vereinbart:

1. Geltungsbereich:

Nachfolgende Mandatsbestimmungen (MB) gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Kanzlei und Mandantschaft.

2. Mandatsverhältnis:

Das Mandatsverhältnis beginnt mit Mandatserteilung und endet durch jederzeit mögliche Kündigung. Im Falle der Kündigung bleibt Kanzlei der Anspruch auf Zahlung der bis dahin erbrachten oder dadurch entstandenen Leistungen sowie Erstattung sonstiger Kosten erhalten. Unterzeichner ist für die Mandatsbearbeitung verantwortlich. Andere Mitarbeiter und sachverständige Personen können jederzeit für eine effektive Rechtsberatung mit dem Mandat befasst und gegebenenfalls Untervollmachten erteilt werden. Die Rechtsberatung beschränkt sich auf Deutsches Recht.

Das Mandatsverhältnis ist nicht ausschließlich, so dass Kanzlei jederzeit Aufträge anderer Mandanten entgegennehmen kann.

Im Rahmen der Vertretung und Beratung wird kein bestimmter, insbesondere wirtschaftlicher Erfolg geschuldet.

3. Mitwirkungspflichten:

Mandantschaft ist verpflichtet, unaufgefordert alle in Zusammenhang und zur Durchführung des Auftrages notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Erklärungen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Unterlässt Mandantschaft eine ihr obliegende Mitwirkung, so kann sie aus diesem Versäumnis keine Ansprüche herleiten, wenn das Unterlassen zu einer Verschlechterung der Rechtsposition geführt hat, insbesondere wenn dadurch rechtliche Nachteile gleich welcher Art entstehen (z. B. Nichtvorbringen entscheidungserheblicher Tatsachen, Verspätung, Verlust eines Rechtsmittels u.ä.). Verzug der Mandantschaft berechtigt Kanzlei zur außerordentlichen Kündigung des Mandats. Mandantschaft ist nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse der Kanzlei (z.B.: Verträge, Vertragsentwürfe, Gutachten etc.) ohne schriftliche Zustimmung an unbefugte Dritte weiterzugeben. Sofern Mandantschaft auf ausdrückliche Fragen, Empfehlungen, Ratschläge u.ä., die von Kanzlei angestellt oder erteilt wurden, schweigt, gilt ihr Schweigen innerhalb von Kanzlei oder Gericht gesetzter Frist ausdrücklich als Zustimmung zum jeweils unterbreiteten Vorschlag.

4. Haftung und Verjährung:

Ohne besondere Vereinbarung ist Haftung der Kanzlei für Beratungsfehler je Schadensfall auf maximal EUR 256.000,00 sowie auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle eines höheren Haftungsrisikos kann auf Wunsch gegen gesonderte Vergütung die Deckungssumme der Vermögenshaftpflichtversicherung entsprechend erhöht werden. Bei nicht rechtsberatender Tätigkeit ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf die Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt und im übrigen ausgeschlossen. Mündliche Auskünfte und Erklärungen außerhalb eines konkreten Mandats oder vor Mandatierung sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Das jeweilige Mandat gilt spätestens mit Übersendung der Honorarrechnung als beendet. Ansprüche gegen Kanzlei können von Unternehmern nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt mit Kenntnis vom Schaden oder des anspruchsbegründenden Ereignisses, spätestens 5 Jahren nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses, sofern zuvor nicht Verjährung eingetreten ist. Ansprüche erlöschen, sofern Mandantschaft nicht innerhalb von 6 Monaten seit schriftlicher Ablehnung der Ersatzleistung durch Kanzlei Klage erhoben hat. Auf nochmaligen entsprechenden Hinweis verzichtet Mandantschaft.

5. Sonstiges:

Mandantschaft ist damit einverstanden, dass der Schriftverkehr auch mittels Telefax und unverschlüsselter E-Mail erfolgen kann. Sofern die Kanzlei überlassenen Unterlagen nach Beendigung des Mandats nicht abgeholt werden, müssen diese im Einverständnis der Mandantschaft höchstens 36 Monate aufbewahrt und herausgegeben werden.

Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche München. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieser Mandatsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Gewollten der Parteien am nächsten kommt.

.....
.....
.....

....., den
(Ort/Datum)

.....
Mandantschaft
(Name/Firma, Unterschrift, Stempel)

.....
Rechtsanwalt Michael Wolf